AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 3. AUG. 1981
Abt.

VOM

28. Juli 1981 Nr. 4238

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Allmendstrasse, GB 1161" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung und Erschliessung der Parzelle GB Solothurn Nr. 1161 im Gebiet zwischen Allmendstrasse und Solothurn-Münster-Bahn. Die bisher geplante durchgehende Erschliessungsstrasse am Ost- und Nordrand des Grundstücks wird aufgehoben und durch eine Zufahrts-Stichstrasse mit bescheidenem Ausbaustandard ersetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Januar bis 11. Februar 1981. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 9. März 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die zukünftige Verkehrserschliessung des Gebietes wird durch den kantonalen Strassen- und Baulinienplan über die mittlere Westtangente, genehmigt mit RRB Nr. 137 vom 12. Januar 1973, planlich festgelegt. Darin enthalten ist die entlang dem Grundstück führende 6 m breite Erschliessungsstrasse mit Trottoir, die mit dem vorliegenden Plan aufgehoben und durch eine Stichstrasse ersetzt wird. Im Plan über den Endausbau der mittleren Westtangente ist überdies entlang der Südseite der Solothurn-Münster-Bahn ein Arm der Westtangente enthalten,

27247 - 100000 - 1981

der die direkte Verbindung zur Bielstrasse in Richtung Grenchen gewährleistet. Diese beiden Strassen und die zugehörigen Baulinien hatten zur Folge, dass das nördlich angrenzende Grundstück, nicht überbaut werden konnte. Durch den Wegfall der erwähnten Strasse und die ausdrückliche Zuweisung der Fläche Bauzone III durch den vorliegenden Plan würde diese Parzelle entgegen dem Plan über die Westtangente überbaubar. Da noch nicht entschieden ist, ob dieser Arm der Westtangente in der Planung verbleibt, wäre es nicht zweckmässig, das Grundstück nach der heutigen Rechtslage überbauen zu lassen. Bei Erstellung dieses Strassenabschnittes wäre eine Ueberbauung mit Wohnbauten aus Immissionsgründen wohnhygienisch nicht zu verantworten. Es erscheint zweckmässig, die Ueberbauung der erwähnten Parzelle bis zum definitiven Entscheid über die weitere Strassenplanung im betreffenden Gebiet zurückzustellen, und somit die ausdrückliche Zuweisung des nördlichen Teilgebietes zur Bauzone III durch den vorliegenden Gestaltungsplan von der Genehmigung auszunehmen. Die Frage der Zonierung und Ueberbauung der Restfläche muss später und in einem separaten Verfahren geklärt werden. Für das Teilstück der Westtangente gilt vorläufig die gesetzlich vorgeschriebene Baulinie von 8 m.

Gemäss § 19 BauG ist bei Planänderungen durch den Regierungsrat den Betroffenen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn als Landeigentümerin stimmte den vorgesehenen Aenderungen mit Beschluss vom 8. Juli 1981 zu.

Auch die Einwohnergemeinde hat diesen am 22. Juni 1981 zugestimmt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Allmendstrasse, GB 1161" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

2. Das nördlich angrenzende, der Bauzone III zugeschlagene Teilgebiet von GB 1698 wird hinsichtlich Zonierung von der Genehmigung ausgenommen. Die Aufhebung der Erschliessungsstrasse und der zugehörigen Baulinien wird jedoch genehmigt. Die Pläne sind entsprechend zu ändern.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 711)
	==========	Kto. Krt. 101

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gempeler

Ausfertigung Seite 4

- Bau-Departement (2) HS
- Rechtsdienst des Bau-Departementes
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
- Hochbauamt (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschatzung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn, Belastung im Kontokorrent
- Stadtbauamt, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Unterer Winkel 1, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan Allmendstrasse GB 1161 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird teilweise genehmigt.